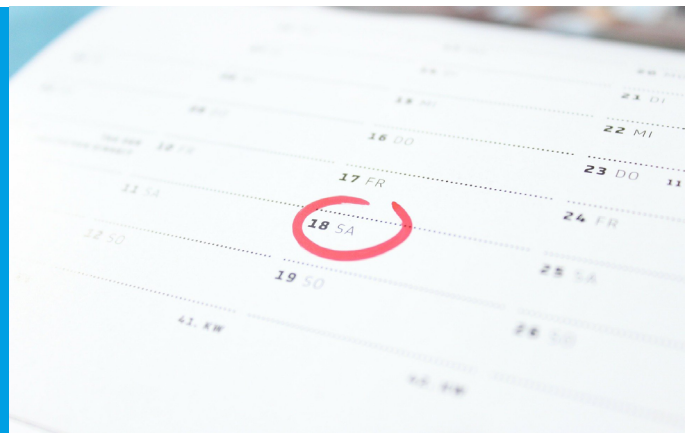


Krankenhauszukunftsgesetz:

Abweichende Fristen der Bundesländer beachten!



Die Bundesländer setzen eigene Fristen, bis wann eine Bedarfsmeldung für die insgesamt bis zu 4,3 Milliarden Euro Fördergelder aus dem Krankenhauszukunftsfonds eingegangen sein muss. Eine Umfrage des Handelsblatts bei den zuständigen Stellen macht den individuellen Umgang mit den Fördergeldern deutlich. Brisanz gewinnt der teilweise enge Zeitplan mit Blick auf die Evaluierung des digitalen Reifegrades - es drohen Abschlüge.

Das Handelsblatt hat bei den Bundesländern angefragt, bis wann die Bedarfsmeldungen für eine Förderung eingegangen sein muss, um berücksichtigt zu werden ([Link](#) / Paywall). Das Ergebnis zeichnet ein sehr heterogenes Bild über den Umgang mit dem Krankenhauszukunftsgesetz in den Ländern. Eigentlich ist der 31.12.2021 als Stichtag vom Bundesgesundheitsministerium genannt. Tatsächlich jedoch bleibt teilweise nur noch wenig Zeit, um die Förderanträge einzureichen:

Fristen für die Abgabe von Förderanträgen (Stand: 24. Februar 2021):

Die Ausarbeitung der Maßnahmen und Förderanträge, um die Gelder aus dem Krankenhauszukunftsfond abrufen zu können, muss also mancherorts schon kurzfristig erfolgen. Besondere Bedeutung gewinnt die Digitalisierung der Krankenhäuser durch die drohenden Abschlagszahlungen bei zu geringem Digitalisierungsgrad.

Baden-Württemberg	15.10.2021 Projektskizze 23.04.	Niedersachsen	01.03.-30.09.2021
Bayern	31.05.2021	Nordrhein-Westfalen	17.05-31.05.2021
Berlin	31.12.2021	Rheinland-Pfalz	01.04.-15.05.2021
Brandenburg	28.05.2021	Saarland	bis Sommer
Bremen	30.09.2021	Sachsen	31.12.2021
Hamburg	30.01.2021 Nachreichung ggf. möglich	Sachsen-Anhalt	Q3 2021
Hessen	30.06.2021	Schleswig-Holstein	31.05.2021
Mecklenburg-Vorpommern	28.02.2021	Thüringen	30.09.2021

Abschlag bei zu geringem Digitalisierungsgrad droht

Das Krankenhauszukunftsgesetz bringt neben einer finanziellen Unterstützung auch eine harte Deadline für die Digitalisierung: Zwischen Juni 2021 und Juni 2023 wird der digitale Reifegrad der Krankenhäuser evaluiert. Ab 2025 droht dann ein Abschlag nach Stufensystem, das gerade noch von GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft entwickelt wird. Laut Bundesgesundheitsministerium (BGM) beträgt dieser maximal zwei Prozent. Fällig wird dieser, wenn der Digitalisierungsgrad zu niedrig ist, auf die Voll- und Teilstationären Fallpauschalen. Die Evaluierung des Digitalisierungsgrads findet über eine Selbsteinschätzung statt, die derzeit noch entwickelt wird. Die genauen Parameter sind noch nicht bekannt. Die Empfehlung des Bundesgesundheitsministerium lautet: „Der Abschlag greift grundsätzlich, sobald einer der in § 19 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 KHSFV genannten digitalen Dienste bis 2025 nicht durch die Krankenhäuser bereitgestellt worden ist“

Zusammengefasst heißt das:

- KHZG-Mittel nutzen, um den Digitalisierungsgrad zu steigern - das verhindert mögliche finanzielle Sanktionen ab 2025
- Laut BMG maximal 2% Abschlag auf die Voll- und Teilstationären Fallpauschalen
- Konkrete Informationen fehlen noch, werden derzeit jedoch erarbeitet
- Fokus auf die Fördertatbestände 2 bis 6 & die dafür nötige IT-Infrastruktur

Mehr dazu finden Sie im FAQ des BMG: [Link](#)

Die förderfähigen Leistungen sind unter elf Überschriften zusammengefasst:

(Alle Leistungen, die einer zertifizierten IT-Beratung bedürfen, sind hervorgehoben.)

1. Anpassung der technischen und insbesondere der informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahme
- 2. Einrichtung von Patientenportalen für ein digitales Aufnahme-, Behandlungs- und Entlassmanagement**
- 3. Digitale Pflege- und Behandlungsleistungen**
- 4. Einrichtung von teil- oder vollautomatisierten klinischen Entscheidungsunterstützungssystemen**
- 5. Digitales Medikationsmanagement**
- 6. Digitale Prozesse zur Anforderung von internen Leistungen**
7. Abstimmung des Leistungsangebots mehrerer Krankenhäuser
- 8. Digitales Versorgungsnachweissystem für Betten zur besseren Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und anderen Versorgungseinrichtungen**
9. Informationstechnische, kommunikationstechnische und robotikbasierte Systeme zur Unterstützung von Ärzten
- 10. Maßnahmen zur Steigerung der IT-Sicherheit**
11. Anpassung von Patientenzimmern an die besonderen Behandlungserfordernisse im Fall einer Epidemie

Wir halten Sie auf dem Laufenden

Besuchen Sie uns auf spie.de/spie-comnet/krankenhauszukunftsgesetz



zur Website